

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 „Industriegebiet Wallersheim /Kesselheim (I. Ausbauabschnitt)“ zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2, BauGB):

1. Ausnahmsweise können nach § 1 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlagen für soziale Zwecke in einem festgesetzten Industriegebiet zugelassen werden.